

Öffentliche Sitzung des Arbeitsgerichts Münster

Geschäftsnummer: 1 Ca 1 / 14

Ahlen, den 17.02.2015

Anwesend: Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Dr. St
Ehrenamtlicher Richter: Pe
Ehrenamtliche Richterin: Fi

In dem Rechtsstreit

.../... Fa. ... AG

erschieden nach Aufruf der Sache:

1. der Kläger mit Rechtsanwalt Wormstall,
2. für die Beklagte der zuständige deren Personalleiter mit Rechtsanwalt

Es fand eine Kammerverhandlung statt.

Die Parteien erklärten übereinstimmend, dass zwischen ihnen keine weiteren Beendigungstatbestände streitig seien. Weitere Kündigungen seien nicht ausgesprochen worden.

Der Vorsitzende warf vorsorglich die Frage auf, inwieweit der Kläger Sozialversicherungsleistungen bezogen habe. Im Übrigen wies der Vorsitzende vorsorglich darauf hin, dass eine Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen nicht an den Kläger selbst verlangt werden könne.

Der Kläger erklärte, er habe im September 2014 nach Ablauf der Sperrzeit Arbeitslosengeld bezogen, könne jedoch derzeit die Höhe nicht beziffern. Ab Oktober 2014 sei Arbeitslosengeld in Höhe von monatlich EUR bezogen worden.

...

Auf Nachfrage des Vorsitzenden erklärte der Personalleiter der Beklagten, der Kläger sei in der Abteilung an und Maschinen beschäftigt worden. Ein Gefahrpotential resultiere daraus, dass eine falsche Handhabung der Geräte auch eine Selbstgefährdung beinhalte. Im Übrigen müsse er die Zuverlässigkeit der Tätigkeit des Klägers in Frage stellen.

Der Vorsitzende warf die Frage auf, ob bei einem Arbeitnehmer, der seit ca. Jahren im Arbeitsverhältnis ganz erheblich alkoholauffällig sei nunmehr eine Kündigung ausgesprochen werden könne. In diesem Zusammenhang könnten die Frage der wesentlichen Beeinträchtigung betrieblicher Belange und die durchzuführende Interessenabwägung streitentscheidend sein.

Auf weitere Nachfrage des Vorsitzenden bezüglich der Aktennotiz vom 24.06.2014 (Blatt 30 GA) erklärten die Parteien übereinstimmend, es sei bereits in den Jahren 2003/2004 eine Auseinandersetzung der Parteien vor dem Arbeitsgericht zu einer verhaltensbedingten Kündigung erfolgt. Diese habe nicht im Zusammenhang mit der bestehenden Alkoholerkrankung des Klägers gestanden. Auch im Zusammenhang dieser Auseinandersetzung sei der Kläger in die Abteilung versetzt worden. Die seinerzeitige Versetzung stehe nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Alkoholerkrankung des Klägers.

Auf weitere Nachfrage des Vorsitzenden erklärte der Kläger, in der Durchführung einer Entziehungskur sehe er keinen Sinn. Ursache seines letzten Rückfalls vor der Entziehungskur sei auch gewesen. Die damit einhergehenden psychischen Beeinträchtigungen seien bereits in der letzten Entziehungskur erörtert worden, so dass er in der Durchführung einer Entziehungskur keinen Sinn sehe. Der Klägervertreter ergänzte, der Kläger meine, seine Alkoholerkrankung „im Griff zu haben“. Der Kläger erklärte hierzu ebenfalls ergänzend, er werde ambulant im Rahmen der betreut. Er fühle sich hier wohl und habe den Eindruck, dass er auch durch Freizeitaktivitäten seine Erkrankung im Griff habe.

Sodann erörterten die Parteien umfassend Vergleichsmöglichkeiten. Der Kläger erklärte, die Voraussetzungen für den Bezug einer abschlagsfreien Rente seien für ihn im erfüllt. Die Parteien konnten jedoch keine Einigung erzielen.

Sodann erhielten die Parteien Gelegenheit zu ergänzendem Sach- und Rechtsvortrag.

Nach weiterer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde den Erschienenen mitgeteilt, dass eine Entscheidung am Schluss der Sitzung ergehe.

Nach geheimer Beratung und Wiederaufruf der Sache verkündete der Vorsitzende im Beisein der ehrenamtlichen Richter sowie der zuvor Erschienenen im Namen des Volkes das folgende

Urteil

- 1. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 27.06.2014 nicht aufgelöst ist.**
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger bis zum rechtskräftigen Abschluss des Kündigungsverfahren als Arbeitnehmer in der Abteilung weiterzubeschäftigen.**
- 3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR brutto abzüglich bezogenen Arbeitslosengeldes in Höhe von EUR netto sowie abzgl. vermögenswirksamer Leistungen in Höhe von EUR netto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus jeweils EUR brutto abzgl. EUR netto seit dem 01.08.2014 und 01.09.2014 sowie aus jeweils EUR brutto abzüglich EUR netto und abzüglich**

...

EUR netto seit dem 01.11.2014 und 01.12.2014 zu zahlen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, auf das Konto des Klägers bei der

vermögenswirksame Leistungen in Höhe von EUR zu zahlen.

5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

6. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits zu 20 Prozent, die Beklagte zu 80 Prozent bei einem Kostenstreitwert in Höhe von EUR.

7. Der Wert des Streitgegenstands wird auf EUR festgesetzt.

Der Vorsitzende erläuterte den Erschienenen die Entscheidungsgründe ihrem wesentlichen Inhalt nach.

gez. S

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Datenträger
gez. C

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle